

**KANTON WALLIS** 

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen seinen Entscheid vom 3. Oktober 2012 zu den Schul- und Ferienplänen;

eingesehen seinen ergänzenden Entscheid vom 4. Dezember 2013 zu den Schul- und Ferienplänen;

eingesehen seinen Entscheid vom 3. Februar 2016 zu den Schul- und Ferienplänen für die Schuljahre 2017-2018, 2018-2019, 2019-2020 und 2020-2021;

eingesehen Artikel 32 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;

erwägend die Notwendigkeit, die verschiedenen Entscheide zu den Schul- und Ferienplänen zusammenzufassen;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

## entscheidet der Staatsrat

Ab dem Schuljahr 2017-2018 werden die Schul- und Ferienpläne der Primar-, Orientierungs- und allgemein bildenden Mittelschulen vom Staatsrat gemäss folgenden Grundsätzen erstellt:

- 1. Das Schuljahr umfasst grundsätzlich 38 Wochen mit einem Total von 171 Schultagen, wovon 167 Tage als Unterrichtstage stattfinden und 4 Tage den Gemeinden zur Verfügung stehen;
- 2. Da die Feiertage von Jahr zu Jahr zu anderen Konstellationen führen, muss ein Mehrjahresdurchschnitt (über 4 Jahre) von 167 Schultagen eingehalten werden;
- 3. Sommerferien: mindestens 7 aufeinanderfolgende Wochen;
- 4. Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse;
- 5. Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten, Neujahr, St. Josefstag, Karfreitag, Auffahrt und Fronleichnam sind Feiertage;
- 6. Das Schuljahr beginnt nach dem 15. August;
- 7. Berücksichtigung der Sprachaustausche, die eine gewisse Harmonisierung zwischen den beiden Sprachregionen des Kantons bedingen, namentlich was die Herbstferien betrifft;
- 8. Punktuelle Abweichungen vom Schul- und Ferienplan des Staatsrates sind nur in besonderen Fällen und nur mit der Zustimmung der Dienststelle für Unterrichtswesen möglich.

Das Departement für Bildung und Sicherheit ist über die Dienststelle für Unterrichtswesen für die Anwendung dieses Entscheids zu den Schul- und Ferienplänen der Primar-, Orientierungs- und allgemein bildenden Mittelschulen zuständig.

Dieser Entscheid ersetzt und annulliert die Entscheide vom 3. Oktober 2012 und 4. Dezember 2013 zu den Schul- und Ferienplänen.

## Sitzung vom

Für getreue Abschrift, **Der Staatskanzler** 

Verteiler 3 Ausz. DBS

1 Ausz. SK 1 Ausz. DPM 1 Ausz. KFV 1 Ausz. FI